

Öffentliche Bekanntmachung

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Datum
16.10.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in politischen Gremien

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)¹ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG² in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD³ folgende Allgemeinverfügung abweichend von der Nds. Corona-Verordnung:

1. Politische, kommunale und wissenschaftliche Veranstaltungen, insbesondere der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger-, Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber im Gebiet des Landkreises Aurich nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehenen Veranstaltungen, dürfen in geschlossenen Räumen, abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Nds. Corona-Verordnung, nur durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot nach § 2 der Nds. Corona-Verordnung eingehalten wird.
2. Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Nds. Corona-Verordnung dürfen Personen, die ein politisches Mandat in den Fällen von Punkt 1 wahrnehmen, dieses nur tun, wenn sie das Abstandsgebot nach § 2 der Nds. Corona-Verordnung einhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 17.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Da die Öffentlichkeit vor allem durch die Einwohner der Kommune repräsentiert wird, müssen öffentliche Sitzungen der Vertretung grundsätzlich innerhalb der Kommune stattfinden. Es kann jedoch aus zwingenden sachlichen Gründen eine Ausnahme zulässig sein.⁴ Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass Teilnehmer öffentlicher Sitzungen den erforderlichen Mindestabstand zueinander einhalten. Da es hierdurch einigen kommunalen Gremien, insbesondere Ortsräten, nicht möglich sein wird, entsprechende Sitzungen in ihren jeweiligen Gebieten durchzuführen, wird durch die vorstehende Regelung die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen i.S.d. Nr. 1 auch außerhalb des eigenen Gebietes durchzuführen und diesbezüglich wirksame Beschlüsse zu fassen.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen.

Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich zum 17.11.2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.



Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG⁵).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Puchert

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 07.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346),

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

⁴ vgl. Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - Kommentar, 2., überarbeitete Auflage 2017, § 64 Rdnr. 2,

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

